

Doppelnamen Lambert-Baldrich geführt habe (vgl. Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 26, N. 4). Gegen Reusens, der die Urkunde für echt gehalten hatte, bemerkt Des Marez mit Recht, dass sie wohl erst im Anfang des 12. Jh. entstanden ist; die Schrift und das anhängende Reitersiegel lassen daran keinen Zweifel. In wie weit ihr Inhalt glaubwürdig ist, wird noch weiterer Untersuchung bedürfen; die Bedenken, die D. hinsichtlich des den Klerikern zugestandenen freien Verfügungsrechtes über ihre Präbenden ausgesprochen hat, sind jedenfalls sehr berechtigt. H. Br.

127. R. Van Waefelghem behandelt in den *Analectes de l'ordre de Prémontré IV und V* die 'Cartulaires de l'abbaye du Parc', deren Erwähnung er in der *Bibliographie générale des cartulaires français* von H. Stein vermisst. A. H.

128. Unter den Urkunden der Abtei St. Michiels zu Antwerpen veröffentlicht P. J. Goetschalckx zwei Bullen Papst Martins IV. von 1281, in den *Bijdragen tot de gesch. van het hertogd. Brabant VIII*, 232 f. A. H.

129. Im *Bulletin de la commission royale d'hist. (Acad. roy. de Belgique) LXXVIII*, 1 sqq. veröffentlicht L. Verriest 'trois chartes-lois inédites de seigneuries de l'ancien Hainaut' (Vicq-Escaupont, Elesmes, Berelles: 1238. 1280. 1292). A. H.

130. In den *Annales de la société archéologique de Namur XXVII*, 213 sqq. hat C.-G. Roland weitere vierzehn Urkunden des 11—13. Jh. zur Geschichte des Gebietes von Namur veröffentlicht und erläutert, vgl. N. A. XXX, 246, n. 150. Die älteste (n. 13) des Bischofs Balderich von Lüttich vom J. 1015 für das Kloster St. Jakob zu Lüttich war schon bekannt, aber nur in sehr schlechtem Texte (fehlerfrei ist freilich auch der neue nicht); ich kann sie aber nicht für echt halten. Dass das angebliche Original (mit Bruchstück eines roten Siegels) erst dem 12. Jh. angehört, hat schon Schubert, *Eine Lütticher Schriftprovinz* S. 13 f. bemerkt; aber auch der Inhalt, über den Schubert nicht zu sicherer Entscheidung gelangt ist, kann der Prüfung nicht Stand halten. Die Urkunde ist mit Benutzung einer verlorenen echten Vorlage und der *Vita Balderici*, von der sie aber in einem wesentlichen Punkte nicht zu ihrem Vorteil abweicht, angefertigt, und offenbar sind es die Bestimmungen über die Einschränkung